



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Verkündet am: 24.07.2019

Prömpler
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts

5 K 10186/18

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

den Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers, Bleichweg 5f, 47929 Grefrath,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Dagmar Spona, c/o Wasser- u. Bodenverband der Mittleren Niers, Bleichweg 5f, 47929 Grefrath,

w e g e n Wasserverbandsrechts (hier: Erschwernisbeiträge 2017)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 24. Juli 2019
durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Bongen
Richter am Verwaltungsgericht	Hensel
Richter	Samuel
ehrenamtliche Richterin	Böckelmann-Dreßen
ehrenamtlichen Richter	Bewernick

für **Recht** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte ist ein Wasser- und Bodenverband, der gemäß seiner Satzung von seinen Mitgliedern u. a. Erschwernisbeiträge erhebt.

Der Kläger ist zur Hälfte Eigentümer des Grundstücks mit der postalischen Anschrift :
Sowohl entlang der Hinterseite des Grundstücks als auch seitlich zur N Straße hin verläuft eine Eintiefung, die von dem Beklagten als Gewässer mit der Nummer 16.08.04 geführt wird, deren rechtliche Einordnung jedoch zwischen den Beteiligten streitig ist. Die südöstlich des klägerischen Grundstücks beginnende Eintiefung ist insgesamt etwa 1.650 m lang; sie verläuft zunächst durch Felder und dann über ca. 290 m entlang der N Straße, bevor sie schließlich abbiegt und parallel zum verläuft; schließlich endet sie südwestlich des klägerischen Grundstücks in der Willicher Fleuth. Entlang der Eintiefung befindet sich im Abstand von weniger als 1,50 m – gemessen von der Böschungsoberkante – ein auf dem klägerischen Grundstück gelegener Zaun (rückseitig) bzw. eine Hecke (zur N hin).

Der Beklagte zog den Kläger mit Bescheid vom 19. November 2018 unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 4 der Verbandssatzung zu Erschwernisbeiträgen für das Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 65,47 Euro heran. Der Gesamtbetrag im Beitragsbescheid setzte sich aus einem Verwaltungskostenanteil von 12,13 Euro sowie den veranlagten Kosten für Erschwernisse („I. Ziffer 1 – Erschwernis: sonstige Hindernisse“) in Höhe von 53,34 Euro

zusammen. Dabei wurden eine Länge der Erschwernisse von 57,98 m sowie ein Beitragsatz von 0,92 Euro je Meter zugrunde gelegt.

Der Kläger hat am 17. Dezember 2018 Klage erhoben.

Zur Begründung seiner Klage nimmt der Kläger im Wesentlichen Bezug auf seine Ausführungen im Verfahren 5 K 5514/18, das den Bescheid des Beklagten über Erschwernisbeiträge für das Jahr 2016 zum Gegenstand hat. Auf diese Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 19. November 2018 über Erschwernisbeiträge für das Jahr 2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt der Klage entgegen und wiederholt im Wesentlichen seine Ausführungen aus dem Verfahren 5 K 5514/18, auf die verwiesen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt die Kammer Bezug auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Kammer nimmt – vorbehaltlich des Folgenden – Bezug auf ihre Ausführungen in den Urteilsgründen des Verfahrens 5 K 5514/18 (dort unter B.), weil der angefochtene Bescheid – abgesehen von der Höhe des Beitragssatzes – dem im Verfahren 5 K 5514/18 geprüften Bescheid vom 21. August 2018 über Erschwernisbeiträge für das Jahr 2016 entspricht.

Die konkrete Kalkulation des hier veranlagten Beitragssatzes (e₁) für „sonstige Hindernisse“ in Höhe von 0,92 Euro pro Meter ist auch für das Jahr 2017 nicht zu beanstanden. Sie beruht auf der vom Beklagten im Zuge der Neuberechnung für das Jahr 2016 gewählten und rechtlich nicht zu beanstandenden Berechnungsmethode. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Beklagte für das Jahr 2017 fehlerhafte Kostenansätze in die Kalkulation eingestellt hätte.

Die Veranlagung zum Verwaltungskostenanteil für das Jahr 2017 in Höhe von 12,13 Euro pro Bescheid begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Zunächst ist der Maßstab der Kosten pro Bescheid – wie die Kammer hinsichtlich der Veranlagung für das Jahr 2016 festgestellt hat – grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Der Beklagte hat den von ihm festgelegten Maßstab auch bei der konkreten Berechnung der Verwaltungskosten für das Jahr 2017 angelegt. Dies gilt zunächst hinsichtlich der angesetzten Kosten in Höhe von 10,61 Euro [= 3,45 Euro (Papier/Umschlag/Druckkosten/Porto) + 7,17 Euro (Personalkosten)]. Insofern ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass die genannten Kosten in der angesetzten Höhe pro Bescheiderstellung anfallen. Insbesondere die für die Bestimmung der Personalkosten angesetzte Arbeitszeit von 10 Minuten pro Bescheid erscheint angemessen.

Ferner durfte der Beklagte auch weitere 1,51 Euro pro Bescheid für erschwernisbezogenen Verwaltungskosten in Gestalt der Kosten für die Erhebung der Erschwernisdaten – im Wesentlichen für Lizenzen und Software – ansetzen. Dabei hat er insbesondere berücksichtigt, dass die Kosten für Lizenzen und Software auch der Beitragserhebung im Übrigen dienen und daher lediglich ein Viertel der Gesamtkosten zugrunde gelegt.

Indem er in seiner Berechnung (vgl. Anlage B08, Beiakte Heft 2) von einem Durchschnittswert von 229,64 m Erschwernis pro Bescheid ausgegangen ist, was aufgrund der Erfahrungen aus der für das Jahr 2016 durchgeführten Beitragserhebung (vgl. Bl. 29 GA) sachgerecht ist, und die Kosten danach verteilt hat, hat er im Ergebnis die Kosten für die Erhebung der Erschwernisdaten satzungsgemäß (gleichmäßig) pro Bescheid ermittelt.

Schließlich ist auch hinsichtlich der Erschwernisbeitragserhebung für das Jahr 2017 nicht ersichtlich, dass sie allgemein oder im Einzelfall unverhältnismäßig oder gleichheitswidrig wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO nicht vorliegen, § 124a Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

5

2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragsschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst 3-fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Bongen

Hensel

Samuel

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf bis zu 500,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Streitwertes ist nach § 52 Abs. 3 GKG erfolgt (Mindestgebührenstufe).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der

Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst 3-fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Bongen

Hensel

Samuel



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf